

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1257

Rechtsanwalt Daniel Trowski, Düsseldorf
Der „unechte“ Massekredit in der vorläufigen Eigenverwaltung nach § 270a InsO aus Sicht der finanzierenden Bank

Seite 1264

Rechtsanwältin Dr. Bettina M. Steinhauer, Frankfurt a.M.
Kreditsicherheiten als Instrumente der Kreditrisikominde-
rung für syndizierte Unternehmensfinanzierungen

Seite 1282

LG Darmstadt, 18.9.2013 –
Zu den neuen gesetzlichen Beweisvermutungen des
§ 675w BGB, zum Authentifikationsnachweis und zu den
Anforderungen an die Widerlegung der Beweisvermutun-
gen

Seite 1284

BGH, 8.5.2014 –
Zur Anwendung einer gesellschaftsvertraglichen Aus-
scheidensklausel bei Simultaninsolvenz von Kommandit-
gesellschaft und Komplementärgesellschaft

Seite 1290

BGH, 15.4.2014 –
Zur Frage, ob der Geschäftsführer der Komplementär-
GmbH bei einem Anstellungsvertrag mit der Kommandit-
gesellschaft und Befreiung von den Beschränkungen des
§ 181 BGB nur im Verhältnis zur GmbH nach einem In-
sichgeschäft Anspruch auf erhöhte Vergütung hat

Seite 1293

LG Düsseldorf, 25.4.2014 –
Zur Frage, ob die ehemaligen Vorstände der Ärzte- und
Apothekerbank wegen fehlgeschlagener Kapitalanlagen
der Bank auf Schadensersatz haften

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Daniel Trowski, Düsseldorf

Der „unechte“ Massekredit in der vorläufigen Eigenverwaltung nach § 270a InsO aus Sicht der finanzierenden Bank 1257

Rechtsanwältin Dr. Bettina M. Steinhauer, Frankfurt a.M.

Kreditsicherheiten als Instrumente der Kreditrisikominderung für syndizierte Unternehmensfinanzierungen 1264

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungsgericht 9.5.2014 In einem Rechtsstreit über die Rückzahlung von Versicherungsprämien wegen angeblicher Unwirksamkeit eines im Wege des sogenannten „Policenmodells“ abgeschlossenen Versicherungsvertrages entweder Entscheidung über die Berufung durch Urteil oder Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union geboten 1270

Bundesgerichtshof 5.6.2014 Zur Wirksamkeit der Vereinbarung eines Versicherungsververtreters mit seinem Kunden, dass für die Vermittlung eines Lebensversicherungsvertrags mit Nettopolice (ratenweise) eine Vergütung zu zahlen ist und der Kunde auch bei einer Kündigung des Versicherungsvertrags zur Fortzahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet bleibt; zum Wertersatzanspruch des Versicherungsververtreters bei einem Widerruf der Vergütungsvereinbarung 1272

Hess. VGH 28.1.2014 Zur Überschreitung der Höhe bei Zwangsgeldfestsetzung (gegen ausländische Bank, die über das Internet in deutscher Sprache Bankleistungen anbot) 1275

Hess. VGH 6.2.2014 Zur Frage, ob es auch im Verwaltungsprozess eine materielle Beweislast dergestalt gibt, dass die Folgen der Un-erweislichkeit einer Tatsache denjenigen Beteiligten treffen, der aus dieser Tatsache ihm günstige Rechtsfolgen herleitet, sowie zur Frage, ob die materielle Beweislast für diejenigen Tatsachen, die einem Beschluss des Sanktionsausschusses zu Grunde liegen, grundsätzlich die Börse trägt 1277

LG Darmstadt 18.9.2013 Zu den neuen gesetzlichen Beweisvermutungen des § 675w BGB, zum Authentifikationsnachweis und zu den Anforderungen an die Widerlegung der Beweisvermutungen 1282

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 8.5.2014 Zur Anwendung einer gesellschaftsvertraglichen Ausscheidensklausel bei Simultaninsolvenz von Kommanditgesellschaft und Komplementärgesellschaft 1284

Bundesgerichtshof 15.4.2014 Zur Frage, ob der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH bei einem Anstellungsvertrag mit der Kommanditgesellschaft und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nur im Verhältnis zur GmbH nach einem In-sichgeschäft Anspruch auf erhöhte Vergütung hat 1290

LG Düsseldorf 25.4.2014 Zur Frage, ob die ehemaligen Vorstände der Ärzte- und Apothekerbank wegen fehlgeschlagener Kapitalanlagen der Bank auf Schadensersatz haften 1293

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 15.5.2014 Keine Versagung der Vollstreckbarerklärung eines polnischen Versäumnisurteils, wenn der Antragsgegner, der im Erststaat rechtzeitig Einspruch eingelegt hat, geltend macht, er habe sich nicht rechtzeitig verteidigen können, und behauptet, es liege ein Prozessbetrug vor 1295
- Bundesgerichtshof 22.5.2014 Kein ernsthaftes Einfordern des festgesetzten Betrages, solange die Finanzbehörde die Vollziehung eines Steuerbescheides wegen ernstlicher Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit ausgesetzt hat; zur Frage, wann eine nicht ernsthaft eingeforderte Forderung bei der Prognose, ob drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, zu berücksichtigen ist 1296

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 20.2.2014 Zur Anwendbarkeit des § 174 Satz 1 BGB auf einseitige Willenserklärungen, die der Verwalter im Namen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer auf der Grundlage einer Vereinbarung oder eines Beschlusses der Wohnungseigentümer nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 WEG abgibt 1301
- Bundesgerichtshof 7.2.2014 Zur Begründung eines Nachteils für alle Wohnungseigentümer bei einer von einem Wohnungseigentümer eigenmächtig vorgenommenen baulichen Maßnahme und zum Einfluss einer angebotenen Kompensation; zur Notwendigkeit einheitlicher Geltendmachung von Schadensersatz- und Wiederherstellungsansprüchen, die auf die Verletzung des Gemeinschaftseigentums gestützt werden, durch die Wohnungseigentümergeinschaft 1303
- Bundesgerichtshof 6.3.2014 Zur Wirksamkeit der Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln mit Ablehnungsandrohung seitens eines einzelnen Wohnungseigentümers, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft durch Beschluss die Ausübung gemeinschaftsbezogener Gewährleistungsrechte wegen Mängeln an der Bausubstanz an sich gezogen hat 1305

Bücherschau

- Volker Röhrich/Friedrich Graf von Westphalen/Ulrich Haas (Hrsg.) HGB, 4. Aufl. 1308

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Müllbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV